

# INFORMATIONEN

29. Jahrgang – 23. Mai 2001 – Nr. 5

## Brandschutzordnung der Fachhochschule Lippe nach DIN 14096 vom 23. Mai 2001

- **Brandschutzordnung Teil A –Aushang (siehe Anhang)**
- **Teil B –für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzordnung  
Brandschutzaufgaben**
- **Brandschutzordnung Teil C –für alle Beschäftigten mit besonderen  
Brandschutzaufgaben**

## Inhaltsverzeichnis

Einige geltende Rechtsvorschriften und Technische Regeln.....	2
Brandschutzordnung Teil B .....	3
I Brandverhütung .....	3
II Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung.....	5
III Flucht- und Rettungswege.....	6
IV Melde- und Löscheinrichtungen.....	6
V Verhalten im Brandfall.....	6
V 1 Brand melden.....	6
V 2 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	6
V 3 In Sicherheit bringen .....	7
V 4 Löschversuche unternehmen.....	7
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 Teil 3 – Für Personen mit Leitungsfunktionen – Verantwortliche (besondere Brandschutzaufgaben).....	9
I Besondere Aufgaben der Verantwortlichen bei der Brandverhütung.....	9
I 1 Grundsätzliches.....	9
I 2 Alarmierung .....	9
I 3 Sicherheitsmaßnahmen.....	9
I 4 Löschmaßnahmen.....	10
I 5 Vorbereitungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr.....	10
II Leiter des technischen Betriebsdienstes (Dez. V).....	10
Allgemeines .....	11
Stichwortverzeichnis .....	11
Anlage 1: Brandschutzordnung Teil A – Aushang.....	13

## Einige geltende Rechtsvorschriften und Technische Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
  - Arbeitsstättenverordnung
  - Unfallverhütungsvorschriften (GUV)
    - Insbesondere:   GUV 0.1 Allgemeine Vorschriften
    - GUV 0.3 Erste Hilfe
    - GUV 0.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
    - GUV 2.10 Elektrische Anlagen
    - GUV 3.8 Schweißen...
    - GUV 9.27 Umgang mit Gefahrstoffen
    - GUV 10.10 ...Ausrüstung ...mit Feuerlöschern
    - GUV 19.17 ...Umgang mit Gefahrstoffen...im Hochschulbereich
  - Landesbauordnung
  - DIN 14095 (Feuerwehrpläne)
  - DIN 14096 Teil 1-3 (Brandschutzordnung Teil A,B,C)
- u.a.

## Brandschutzordnung Teil B

Alle Mitglieder und Angehörigen der FH Lippe sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren, der sonstigen Lehrenden, der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich des Verwaltungs- und Bibliothekspersonals) und der Studierenden.

Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Fachhochschulbereichen den zuständigen Dekaninnen und Dekanen<sup>1</sup>, den weiteren Verantwortlichen<sup>1</sup> (insbesondere Professorinnen u. Professoren) sowie den Leitungen der zentralen Organisationseinheiten<sup>1</sup> (z.B. Werkstätten). Die Verantwortlichen<sup>1</sup> veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung, wobei Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes dem Dezernat V obliegen. Die Verantwortung schließt sowohl geeignete Formen der Kontrolle als auch die Einbeziehung des Brandschutzes in die mindestens jährlich durchzuführenden Unterweisungen ein.

Die Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten berührt die Pflichten der Verantwortlichen<sup>1</sup> in keiner Weise. Die Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen bei der Verhütung von Arbeitsunfällen unterstützen, wobei sie ihre Aufgabe unmittelbar am Arbeitsplatz wahrnehmen. Sie sind nicht verantwortlich für die Organisation des Brandschutzes.

Weiterführende Informationen sind bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit erhältlich.


Der Feuerschutz dient dem Schutz von Menschen und Sachgütern. **Die Rettung von Menschen geht in jedem Fall der Bergung von Sachgütern vor.**

### I Brandverhütung

- Ordnung (z.B. keine brennbaren Gegenstände in Fluren etc.) und Sauberkeit (keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen etc.) im Gebäude sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
- Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
- Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in gefährlicher Nähe von Feuerstätten ist verboten.

---

<sup>1</sup> Verantwortung gem. GUV 19.17 (siehe auch Teil C auf Seite 9)

- Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden. Es besteht Rauchverbot! Die Räume sind zu kennzeichnen. 
- In nicht gekennzeichneten Räumen ist unbeaufsichtigter Umgang mit offenem Feuer (z.B. Kerzen) und Licht nicht erlaubt.
- Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren und spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
- Brennbar Abfälle dürfen auf keinen Fall in Pappkartons oder Holzkisten aufbewahrt werden. Das gilt insbesondere für ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl und Holzwolle. Auch ölgetränkte Metallspäne aller Art neigen zur Selbstentzündung.
- Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen, gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie in den Unfallverhütungsvorschriften oder/und in der ‚Verordnung über brennbare Flüssigkeiten‘ –VbF- festgelegt sind.
- Gegebenenfalls vorhandene Absperrvorrichtungen an Maschinen, Abnahmestellen, Gasflaschen etc. sind – soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben- nach Gebrauch zu schließen.
- Druckbehälter/ Druckgasflaschen aller Art sind kühl (keine direkte Sonneneinstrahlung), standsicher und so zu lagern, das sie die Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrfall leicht geborgen werden können.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch die zuständigen Werkstätten/Fachpersonen beheben zu lassen. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten (Prüfzeiträume nach GUV 0.3 beachten). Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind bzw. der Stecker herausgezogen ist. Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung u.ä.) und an den Gasleitungen (Gasgeruch) sind sofort beim Dez.V (Leiter techn. Dienst, ☎ 224 ) zu melden.
- Koch- und Heizgeräte (auch Kaffeemaschinen) sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose herauszuziehen.
- Beschäftigte, die ihre Dienstzimmer verlassen, haben dafür zu sorgen, dass das Licht abgeschaltet und die Stecker der elektrischen Koch- und Heizgeräte herausgezogen sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.

- Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen (s.a. GUV 3.8), Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen *außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten* nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Schweißerlaubnis wird vom Dez.V (Leiter techn. Dienst ☎ 224 oder Fachkraft f. Arbeitssicherheit ☎ 249) ausgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen an den Arbeitsplätzen durchzuführen, ggf. ist für eine Brandwache zu sorgen.
- Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch übergehängten Mantel) noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Bemerkte Mängel an den Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Dez. V (Leiter techn. Dienst ☎ 224 oder Fachkraft f. Arbeitssicherheit ☎ 249) zu melden.
- In der FH Lippe angebrachte Hinweistafeln nach Teil A dieser Brandschutzordnung sind genau zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Das „Merkblatt für die Nutzung von Räumen der Fachhochschule Lippe für öffentliche Ausstellungen und sonstige öffentliche Veranstaltungen“ ist bei entsprechenden Anlässen zu beachten.
- Verstöße gegen die Brandschutzordnung sind entweder sofort zu beheben oder, falls das nicht möglich ist, schnellstens der/dem Verantwortlichen (s. Teil C) und dem Leiter des techn. Dienstes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden.
- Neben den hier gemachten Angaben sind auch die weiteren einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsstättenverordnung etc.) zu beachten.

## II Verhinderung von Brand- und Rauchausweitung

- Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie Selbstschließvorrichtungen nicht blockieren oder außer Betrieb setzen.
- Brandschutztüren **spätestens** bei Dienstende schließen.
- Bei Dienstende müssen alle Betriebsräume in Ordnung gebracht, gefährliche Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen ausgeschaltet werden, soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben.
- Die Anhäufung brennbarer Stoffe vermeiden.
- Alle Personen haben sich über Standorte und Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Bereichen zu informieren, in denen sie sich aufhalten.

### III Flucht- und Rettungswege

- Die vorgesehenen und gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und die diesbezüglichen Aushänge sind in ihrer vollen Breite frei zu halten. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- Zugänge und Zufahrten zur Hochschule sind für Feuerwehr, Krankentransporte u.ä. ständig freizuhalten.

### IV Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Personen haben sich über Standorte und Funktion der nächstgelegenen Handfeuerlöcher, anderer Löscheinrichtungen (z.B. Notdusche, Wandhydrant), des nächsten Feuermelders (Druckknopf Feuermelder), und des nächsten Telefons, mit dem die Feuerwehr gerufen werden kann, zu informieren.
- In den einzelnen Etagen im Haupt- und Laborgebäude in Lemgo, sowie in den Gebäuden der Emilienstr. und Georg-Weerth-Str. in Detmold befinden sich Druckknopfmelder zum Auslösen des Feueralarms.

### V Verhalten im Brandfall

- **Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik !**

#### V 1 Brand melden

- Es ist unverzüglich die Feuerwehr über Notruf ☎ 112 oder den nächstgelegenen Druckknopfmelder (Feuermelder) zu alarmieren, wenn nicht eindeutig ist, dass ein Brand sofort mit vorhandenen Mitteln gelöscht werden kann.

Über Telefon: ☎ 112	Folgende Angaben machen:
	<b>Wer</b> <i>Name des Meldenden</i>
	<b>Wo</b> <i>FH Lippe, Gebäude, Brandort</i>
	<b>Was</b> <i>Art des Brandes</i>
	<b>Wie</b> <i>Situation (Verletzte etc.)</i>


- Jede Person, die einen Brand entdeckt, hat die Zentrale (☎ 210) zu verständigen. Diese benachrichtigt das Dez. V und das Rektorat. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeit soll versucht werden, das Rektorat oder den Hausdienst zu erreichen.

#### V 2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Alarm- und Warnsignale beachten.
- Der Feueralarm wird automatisch, durch den Hausdienst oder durch sonstige verantwortliche Personen gegeben.



- Im Haupt- und Laborgebäude in Lemgo, sowie in den Gebäuden in der Emilienstr. und Georg-Weerth-Str. in Detmold wird der Alarm durch einen auf- und abklingenden Heulton der in den einzelnen Etagen und Trakten installierten Sirenen angezeigt. Im Gebäude in der Bielefelder Straße wird der Alarm durch den Heulton einer Handsirene angezeigt.
- **Bei Ertönen der Alarmanlage sind sämtliche Räume und das Hochschulgebäude unverzüglich von allen an der Brandbekämpfung oder Rettung nicht Beteiligten auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Anwesende Besucher sind aufzufordern, ebenfalls das Gebäude zu verlassen.**
- **Räume nicht verschließen, Licht anlassen. In Betrieb befindliche Geräte ausschalten, falls das gefahrlos und schnell möglich ist. Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von Befugten vorgenommen werden.**
- **Unverzüglich in Freie begeben, dort auf den vor den jeweiligen Ausgängen befindlichen Parkplätzen sammeln, feststellen, ob bzw. dass alle die gefährdeten Räume verlassen konnten.**
- **Die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.**

### **V 3 In Sicherheit bringen**

- Bei eigener Gefährdung, sich möglichst selbst helfen. Bei Raumverqualmung nahe dem Fußboden aufhalten, gebückt gehen oder kriechen, nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Behinderte und verletzte Personen mitnehmen.
- Keine Aufzüge benutzen.
- Treppenträume, Flucht- und Rettungswege vor Verqualmung schützen: Türen und Fenster schließen (Fenster nur öffnen, wenn Menschen in akuter Lebensgefahr sind!).
- Personen, die nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in möglichst günstig liegende Räume zu begeben, die Türen hinter sich zu schließen, die Fenster nach Möglichkeit zu öffnen um sich den Feuerwehrkräften durch Rufe bemerkbar zu machen.
- Erste Hilfe leisten.  Ersthelfer(innen) benachrichtigen, falls gefahrlos möglich.

### **V 4 Löschversuche unternehmen**

- Löschversuche sind zu unternehmen, wenn sie ohne Eigengefährdung möglich sind. Dabei bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit allen vorhandenen Mitteln bekämpfen.

- Löschversuche mit vorhandenen Handlöschgeräten und Wandhydranten unternehmen.
- Handfeuerlöscher  in den Fluren und Treppenhäusern sind üblicherweise Pulverlöscher, welche außer für Metallbrände für alle zu löschenden Stoffe geeignet sind. Für Metallbrände sind in besonders gefährdeten Bereichen spezielle Handfeuerlöscher bereitgestellt. In Labors, bei elektrischen Anlagen und in Bereichen mit wertvollen elektronischen Geräten sind CO<sub>2</sub>-Löscher vorhanden.
- **Handfeuerlöscher** erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit sollten mehrere Personen mit Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen. Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). **Von vorne nach hinten und von unten nach oben** löschen. Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben.
- Eingesetzte Handfeuerlöscher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen (werden ausgetauscht).
- Personen mit brennender Kleidung dürfen nicht laufen. Diese Personen am Weglaufen hindern, am Boden hin und her wälzen, Flammen durch Zudecken ersticken (z.B. durch Feuerlöschdecken, Kittel, Jacken). Kleidung wegen eventueller Brandwunden nicht abreißen.
- In Laborbereichen Notduschen zum Löschen von Personen benutzen.
- **Wandhydranten**  mit Schlauch zum Löschen durch jede(n) befinden sich in den Treppenhäusern.
- Hydranten im Freigelände sind für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorgesehen.



# **Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 Teil 3 – Für Personen mit Leitungsfunktionen – Verantwortliche (besondere Brandschutzaufgaben)**

Allgemeiner Hinweis:

Die Personen mit Leitungsfunktionen an der Fachhochschule Lippe (Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Hochschullehrer, Leiter von Werkstätten etc. siehe GUV 19.17 und Runderlass 145/ 3517.1 vom 18.12.98 des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW) haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihren Verantwortungsbereichen beachtet werden.

## **I Besondere Aufgaben der Verantwortlichen beim Brandschutz**

### **I 1 Grundsätzliches**

- Brandschutzordnung allen Personen bekannt geben.
- Überwachung des Einhaltens der Brandschutzordnung.
- Personen im Verantwortungsbereich im Brandschutz unterweisen (Unterweisung jährlich wiederholen).
- Anbringen und Überwachen von Hinweis- und Sicherheitsschildern im Verantwortungsbereich.
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Nutzungsänderungen

### **I 2 Alarmierung**

- Notruf ☎ 112 veranlassen bzw. überprüfen, ob Notruf erfolgt ist.
- Hausalarm auslösen, Zentrale (☎ 210) informieren bzw. prüfen, ob Alarm ausgelöst und Zentrale informiert wurde.
- Rektorat über Schadensereignis informieren bzw. überprüfen, ob Information erfolgt ist.

### **I 3 Sicherheitsmaßnahmen**

- Arbeitsunterbrechung anordnen
- Räumung durchführen und überwachen. Besucher(innen) und Behinderte besonders betreuen.
- Sachwerte bergen, falls gefahrlos möglich.

- Falls vorhanden und nicht automatisch in Betrieb, besondere Einrichtungen, wie Notbeleuchtung, Rauchabzug etc. in Betrieb nehmen oder auch stillsetzen (Versorgungsleitungen etc.)

## **I 4 Löschmaßnahmen**

- Löschmaßnahmen festlegen und überwachen

## **I 5 Vorbereitungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr**

- Flächen für Feuerwehr freihalten, ggf. räumen lassen
- Auf Löschwasserentnahmestellen hinweisen. Lotsen beauftragen. Zugänge ermöglichen, Pläne und Schlüssel bereithalten.

## **II Leiter des technischen Dienstes (Dez. V)**

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten ( z.B. Ausstellen der Schweißerlaubnis)
- Überwachen der Brandschutzeinrichtungen, der Freihaltung der Zufahrten und Flächen für den Einsatz der Feuerwehr.
- Anbringen und Überwachen von Hinweis- und Sicherheitsschildern in Bereichen der allgemeinen Verkehrsflächen.
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen
- Organisation jährlicher Alarmproben/ Räumungsübungen (Fachkraft f. Arbeitssicherheit)
- Organisation der hochschulinternen Prüfung der Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen (Fachkraft f. Arbeitssicherheit)
- Organisation der 5jährigen Brandschau

## Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Fachhochschule Lippe genutzten Gebäuden sind Hinweistafeln gemäß Anlage 1 auszuhängen. Diese Hinweistafeln sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z.B. Flure) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der FH Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerlöschordnung (neu veröffentlicht in den „Informationen“ der FH Lippe 1/1991) außer Kraft.

Das Rektorat hat Kenntnis genommen, die Personalräte haben mitgewirkt.

Lemgo, den 23.05.01

gez. Hoffstetter

## Stichwortverzeichnis

- Abfälle 5
- Abfälle, brennbare 4
- Abfälle, feuergefährliche 4
- Absperrvorrichtungen 4
- Alarm- und Warnsignale 6
- Alarmsignale und Anweisungen 6
- Arbeitsschutzvorschriften 5
- Aufzüge 7
- Ausstellungen 5
- Behinderte 9
- Besucher 7
- Besucher(innen) 9
- Brand- und Rauchausweitung, Verhinderung von ... 5
- Brandbekämpfung 7
- Brandherd 8
- Brandschau 10
- Brandschutzeinrichtungen, Mängel an... 5
- Brandschutzordnung Teil C 9
- Brandschutzordnung, Verstöße gegen die... 5
- Brandschutztüren 5
- Brandschutzunterweisung, jährliche... 9
- Brandverhütung 3
- Brandwache 5
- Brandwunden 8
- brennbare Gegenstände 3
- brennbare Stoffe 5
- brennende Kleidung 8
- Brennschneiden 5
- DIN 14095 2
- DIN 14096 Teil 1-3 (Brandschutzordnung Teil A,B,C) 2
- Druckbehälter 4
- Druckgasflaschen 4
- Druckknopffeuermelder 6
- Druckknopfmelder 6
- Eigengefährdung 7
- Einsatzleiter der Feuerwehr 7
- elektrisch betriebene Geräte 4
- elektrische Anlagen 8
- Elektrische Anlagen 4
- elektrische Einrichtungen 5
- elektrische Koch- und Heizgeräte 4
- elektronische Geräte 8
- Erste-Hilfe leisten 7
- Ersthelfer(innen) 7
- Fachbereichsleitung 9
- Fenster 4, 7
- Fernsprechzentrale 6
- Feueralarm 6
- Feueralarm 6, 7
- Feuergefährliche Arbeiten 5
- Feuergefährliche Flüssigkeiten 4
- Feuerlöschdecken 8
- Feuerlöscher 6
- Feuermelder 6
- Feuermelder 6
- Feuerwehr 7
- Feuerwehr 6, 7, 10
- Feuerwehrpläne 2
- Flammen ersticken 8
- Flucht- und Rettungswege 7
- Fluchtwege 7
- Fluchtwege 4
- Flure 8
- Flüssigkeiten, Feuergefährliche 4
- Gasleitungen 4
- gefährdete Räume 7
- Handlöschgeräte 8
- Hausalarm 9
- Hochschullehrer 9
- Hochschulleitung 9
- Holzwohle 4
- Inhaltsverzeichnis 2
- Kerzen 4
- Koch- und Heizgeräte 4

Kohlendioxidlöscher (CO<sub>2</sub>-Löscher) 8  
 Krankentransporte 6  
 Labor 8  
 Labore 8  
 Leiter des technischen Dienstes 10  
 Licht 7  
 Löscheinrichtungen 6  
 Löschen von Personen 8  
 Löschgeräte 5  
 Löschmaßnahmen 10  
 Löschversuch 6  
 Löschversuche 8  
 Löschversuche unternehmen 7  
 Mängel an den Brandschutzeinrichtungen 5  
 Mängel an elektrischen Geräten 4  
 Melde- und Löscheinrichtungen 6  
 Meldeeinrichtungen 6  
 Merkblatt Ausstellungen/Veranstaltungen 5  
 Metallbrände 8  
 nasses Tuch vor Mund und Nase 7  
 Notdusche 8  
 Notdusche 6  
 Notruf 6, 9  
 Nutzung von Räumen für Ausstellungen 5  
 Nutzungsänderungen 9  
 ölgetränkte Putzlappen 4  
 Parkplätzen 7  
 Personen mit Leitungsfunktionen 9  
 Prüfung der Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen 10  
 Pulverlöscher 8  
 Putzlappen, ölgetränkte 4  
 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 5  
 Rauchabzug 10  
 Rauchverbot 3, 4  
 Räume mit erhöhter Brandgefahr 4  
 Räumung durchführen 9  
 Raumverqualmung 7  
 Rechtsvorschriften 2  
 Sachwerte bergen 9  
 Sägemehl 4  
 Schaltungen an elektrischen Anlagen 7  
 Schweißen 5  
 Schweißerlaubnis 5, 10  
 Sicherheitsmaßnahmen 9  
 Trennschleifen 5  
 Treppenhäuser 8  
 Treppenräume 7  
 Türen 4, 7  
 Türen und Fenster 7  
 Umgang mit offenem Feuer und Licht 3, 4  
 Unfallverhütungsvorschriften 2, 5  
 VDE-Bestimmungen 4  
 Veranstaltungen 5  
 Verhalten im Brandfall 6  
 Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung 5  
 Verqualmung 7  
 Wandhydrant 6  
 Wandhydranten 8  
 Zugänge und Zufahrten zur Hochschule 6

# Brände verhüten

Beachten:



Rauchverbot

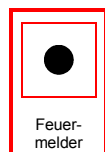


Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

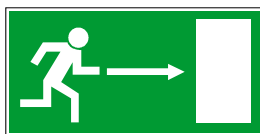
### Ruhe bewahren

#### Brand melden



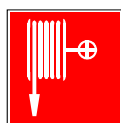
- Feuerwehr ☎ 112 oder Feuermelder betätigen
- Zentrale benachrichtigen ☎ 210

#### In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse Personen mitnehmen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen

#### Löschversuch unternehmen



- Feuerlöschgeräte benutzen (von unten nach oben löschen)
- Löschdecke, Notdusche benutzen, falls vorhanden
- Wandhydranten benutzen